

**Satzung**  
**Über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen**  
**(Grünanlagensatzung)**

Die Stadt Senden erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

**Gegenstand der Satzung**

1. Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Senden unterhaltenen öffentlichen Grünflächen (z.B. Stadtpark, Spielplätze und die Erholungsanlage „Sendener Waldsee“). Sie sind Einrichtungen der Stadt Senden zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz in diesen Bereichen.
2. Keine Grünanlagen sind:
  - 1 die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten,
  - 2 Grünflächen an den städtischen Mehrzweckhallen,
  - 3 Flächen im Bereich von Grünanlagen, die die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.
3. Den öffentlichen Grünanlagen gleichgestellt sind die Freiflächen der Bürgermeister-Engelhart-Schule in Senden, der Grundschule Aufheim, der Grundschule Ay, der Rektor-Mayer-Schule in Wullenstetten, der Werner-Ziegler-Mittelschule in Senden und der Städtischen Wirtschaftsschule in Senden.

§ 2

**Verhalten in Grünanlagen**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet.
2. In den Grünanlagenbereichen ist den Benutzern untersagt:
  - 1 das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Mofas sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, die durch entsprechende Verkehrszeichen freigegeben sind;
  - 2 das Betreten von Pflanzflächen und das Besteigen von Bäumen und Bauwerken (ausgenommen Spielgeräte);
  - 3 die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern.
  - 4 die Ausübung von Spielen, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benützten Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können;
  - 5 das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen, das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses;
  - 6 andere Besucher und Anwohner durch den Betrieb von Rundfunk und Tonbandgeräten, Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;

- 7 das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Baustelleneinrichtungen, Werbe- und Hinweistafeln u.a. Gegenständen;
- 8 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen und Versammlungen abzuhalten; soweit die Stadt hierzu keine schriftliche Genehmigung erteilt hat;
- 9 das Mitführen von Hunden, ausgenommen auf Wegen an der kurzen Leine, Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter zu beseitigen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.
3. Für die Erholungsanlage „Sendener Waldsee“ gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- 1 Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet;
- 2 Personen mit übertragbaren Krankheiten und Betrunkene haben keinen Zutritt;
- 3 Personen mit offenen Wunden dürfen nicht baden und sich im Badegelande nur in einer verhüllenden Bekleidung oder mit entsprechendem Verband aufhalten;
- 4 Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen, ist der Besuch nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet;
- 5 das Mitführen von Tieren ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres nicht gestattet;
- 6 es ist verboten, Boote und Surfbretter u.ä. zu benutzen, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote und Boote des Fischereivereins;
- 7 das öffentliche Baden, hierzu zählt das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden, ist nur mit Badekleidung gestattet (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Diese Regelung gilt zudem für die Flurnummern 1600 und 1630 (siehe Anlage 1 – Lageplan ist Bestandteil der Satzung).

### § 3

#### **Ausnahmen**

§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 sowie Abs. 3 Ziffer 6 gelten nicht für die Fahrzeuge der Stadt, der Polizei sowie der Rettungsdienste im Notfalleinsatz.

### §4

#### **Ausnahmebewilligung**

1. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmebewilligung als Sondernutzung von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 7 und 8 bewilligt werden.
2. Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
3. Für die Befreiung kann die Stadt Gebühren erheben. Sofern der Benutzer einen Schaden verursacht, hat er diesen der Stadt zu ersetzen.
4. Der Inhaber der Ausnahmebewilligung in den Fällen des Abs. 1 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
5. Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,



- 1 wenn der Inhaber eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung nach § 10 dieser Satzung begangen hat,
- 2 wenn der Inhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- 3 wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
7. Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
8. Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 5

### **Benutzung**

1. Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgestellt werden:
  - 1 eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
  - 2 das Verbot des Mitführens von Hunden;
  - 3 bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder verschiedener Altersstufen.
2. Grünflächen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
3. Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

## § 6

### **Haftung**

1. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Benutzung von Verkehrsflächen im Bereich der Grünanlagen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 7

### **Beseitigungspflicht**

1. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
2. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Senden den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht,



wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

## § 8

### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 9

### **Platzverweis und Anlagenverbot**

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1 Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

2 im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, 3 gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## § 10

### **Zuwiderhandlungen**

1. Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,

- als Inhaber einer Ausnahmegewilligung gegen eine mit ihr verbundene Auflage verstößt oder eine in ihr enthaltene Bedingung missachtet oder wer Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterstützt (§ 3 Abs. 4) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs. 8),

- einer Benutzungssperre gemäß § 5 zuwiderhandelt,

- der Beseitigungspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,

- einer in § 5 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,

- einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder

- einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.



§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen vom 12.04.2017 außer Kraft.

Senden, 21.06.2017

Stadt Senden

Raphael Bögge

1. Bürgermeister

